



Veröffentlicht am 06.07.2018

## **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Beruf und Bildung**

### **Profile mit beruflichen Fachrichtungen/Fächern:**

Ingenieurpädagogik  
(Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik)  
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)  
Ökonomische Bildung (Wirtschaft)  
Technische Bildung (Technik)

### **Unterrichtsfächer:**

Deutsch  
Ethik  
Informatik<sup>1</sup>  
Mathematik  
Physik<sup>2</sup>  
Sozialkunde<sup>3</sup>  
Sport

vom 06.06.2018

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 ART, UMFANG UND ZUORDNUNG DER PRAKTIKA	2
§ 2 ZIELE UND INHALTE DER PRAKTIKA	2
§ 3 ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER PRAKTIKA	3
§ 4 ALLGEMEINE REGELUNGEN	4
§ 5 INKRAFTTRETEN	4

---

<sup>1</sup> Das Fach Informatik kann nicht mit ökonomischer oder technischer Bildung studiert werden.

<sup>2</sup> Das Fach Physik kann nicht mit Wirtschaftspädagogik oder Ökonomischer Bildung studiert werden.

<sup>3</sup> Das Fach Sozialkunde kann nicht mit ökonomischer Bildung studiert werden.

## § 1 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika

Diese Ordnung regelt die Durchführung schulischer und betrieblicher Praktika einschließlich der darauf vorbereitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Beruf und Bildung“. Weitere und nähere Bestimmungen zu den Schulpraktika sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

In den Profilen Ingenieurpädagogik und Wirtschaftspädagogik ist im Rahmen des Moduls „Schulisches Orientierungspraktikum“ die folgende Praktikumsleistung zu absolvieren:

- A Schulisches Orientierungspraktikum an Berufsbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule im Umfang von 4 Wochen, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, in Blockform<sup>4</sup> in der vorlesungsfreien Zeit.

In den Profilen Ökonomische Bildung und Technische Bildung sind im Rahmen des Moduls „Professionspraktische Studien“ Praktika aus den folgenden Praxisfeldern zu absolvieren:

- B Schulpraktikum an Schulen öffentlicher Trägerschaft oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule des Landes Sachsen-Anhalt (z.B. Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule) mit einem Umfang von 4 Wochen als Block<sup>4</sup> in der vorlesungsfreien Zeit.

und

- C1 Pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von 4 Wochen als Block<sup>4</sup> in der vorlesungsfreien Zeit.

oder

- C2 Berufsbezogenes Betriebspraktikum, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von 4 Wochen als Block<sup>4</sup> in der vorlesungsfreien Zeit.

Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen profilspezifisch absolviert werden können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 2 Ziele und Inhalte der Praktika

- (1) Die Praktika ermöglichen den Studierenden, einen Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in den unterschiedlichen Berufsfeldern zu erschließen. Die weiteren Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen zu finden.
- (2) Ziel der Schulpraktika (vgl. § 1 A und § 1 B) ist die Erkundung des Lernortes Schule und die Reflexion der eigenen Berufswahlentscheidung. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der „teilnehmenden Beobachtung“ und der „Erkundung von Unterricht“ (Hospitation).<sup>5</sup>
- (3) Das pädagogische Orientierungspraktikum (vgl. § 1 C1) wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich schwerpunktmäßig mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung Jugendlicher beschäftigt. Die Studierenden lernen Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von

---

<sup>4</sup> Im Teilzeitstudium sind die Blockpraktika teilbar.

<sup>5</sup> Im Rahmen des schulischen Orientierungspraktikums an Berufsbildenden Schulen (vgl. § 1 A) ist mindestens ein Unterrichtsversuch verpflichtend.

Berufswahlentscheidungen kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus Kammern, Verbänden und anderen Wirtschaftsorganisationen im Bereich der Berufsorientierung Jugendlicher.

- (4) Im Betriebspraktikum (vgl. § 1 C2) sammeln die Studierenden grundlegende Erfahrungen über betriebliche Abläufe und Strukturen. Sie lernen Tätigkeiten ausgewählter Arbeitsplätze zu analysieren und diese aus technischer, ökonomischer und ökologischer Perspektive zu reflektieren. Innerhalb des Betriebspraktikums fertigen die Studierenden Produkte und/oder erbringen Dienstleistungen. Darüber hinaus lernen sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen und setzen sich mit regionaltypischen Themen des Facharbeiternachwuchses auf der Basis der demographischen Veränderungen auseinander.

### **§ 3**

#### **Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika**

- (1) Vor Beginn der Praktika müssen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung besuchen. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) In den Profilen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik erfolgt die Schulzuweisung im Vorbereitungsseminar.
- (3) In den Profilen Ökonomische Bildung und Technische Bildung wählen die Studierenden die Praktikumsseinrichtungen vorrangig selbst.
- (4) Die Studierenden melden das Praktikum mindestens vier Wochen vor Beginn im Praktikumsbüro an, indem sie
  - a. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Praktikumsvertrag
  - sowie
  - b. die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetzfristgerecht einreichen. Eine Vorlage der genannten Dokumente ist auf der Internetseite des Praktikumsbüros verfügbar.
- (5) Die Unterrichtshospitationen haben vorrangig in der studierten beruflichen Fachrichtung und dem studierten Unterrichtsfach bzw. in den beiden studierten Unterrichtsfächern zu erfolgen.
- (6) Die Praktika sind zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität.
- (7) Am Ende des Praktikums (spätestens nach 4 Wochen) ist die Bestätigung über das absolvierte Praktikum, der Leistungsnachweis (Portfolio o.a.) sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung durch den Studierenden im Praktikumsbüro abzugeben. Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrkraft.
- (8) Die obligatorische(n) Nachbereitungsveranstaltung(en) dient/dienen der Reflexion der Praxiserfahrungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums.
- (9) In den Profilen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik ist das Modul „Schulisches Orientierungspraktikum“, bestehend aus Vorbereitungsseminar, Praktikum und Nachbereitungsseminar, innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Anderenfalls muss das gesamte Modul wiederholt werden.

#### **§ 4 Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Praktika sind i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Wird die Praktikumszeit durch selbstverschuldete Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumeinrichtung und das Praktikumsbüro. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro anzuzeigen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.
- (4) Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikumeinrichtung gewährt werden.
- (5) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Praktikumeinrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung oder der betreuenden Personen zu befolgen.
- (6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schul-/ Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Leitung der Praktikumeinrichtung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (7) Während der Praktika sind die Studierenden im gleichen Umfang wie an der Universität unfallversichert.
- (8) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Praktikanten selbst.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.06.2018 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2018

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg